- 88. 1. Findet § 559 3.K.D. Anwendung, wenn der Betlagte, obwohl mährend des Prozesses über sein Bermögen das Konkursversahren eröffnet war, wegen eines die Konkursmasse betreffenden Anspruchs persönlich verurteilt worden ist, in der Revisionsbegründung aber deswegen keine Rüge erhoben hat?
 - 2. Ronnte in bicfem Falle ber Gemeinschulbner perfonlich ein Rechtsmittel gegen bas Urteil einlegen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1906 i. S. A. (Bekl.) w. W. (Rl.). Rep. VI. 111/08.

- I. Landgericht Giegen.
- II. Oberlandesgericht Darmftabt.

Der Beklagte war zur Zahlung von Schmerzensgelb und einer Rente an die Alägerin verurteilt worden. In der Verhandlung über die vom Beklagten eingelegte Revision beantragte die Klägerin, die Revision als unwirksam eingelegt zu verwerfen, weil bereits zur Zeit der Verurteilung des Beklagten der Konkurs über sein Vermögen eröffnet gewesen, seitdem das Versahren unterbrochen, die Einlegung der Revision daher der Klägerin gegenüber ohne rechtliche Wirkung geblieben sei.

Der Prozestevollmächtigte des Beklagten wie auch das Oberlandesgericht hatten von der Konkurseröffnung keine Kenntnis erlangt, weil tatsächlich eine Berficherungsgesellschaft ben Prozeß für ben Beklagten führte. Das übrige ergibt sich aus den folgenden Gründen:

"Der Konkurs über bas Bermögen bes Beklagten ist laut ber vorgelegten gerichtlichen Bescheinigung, beren Inhalt die Rlägerin nicht bestreitet, am 18. Januar 1906 eröffnet worben, also vor bem Schluffe ber mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1906, auf Grund welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ift. Aus ber Bemerkung in ber Beideinigung, bag Rechtsanwalt R. in Maing Konfursverwalter "ist", geht auch hervor, daß bas Konfursverfahren bis bahin nicht wieder aufgehoben worden war. Rach § 240 R.B.D. wird im Falle des Konturfes über das Vermögen einer Partei das Berfahren unterbrochen, wenn es die Konkursmasse betrifft. Sier fteht ein vermögensrechtlicher Anspruch in Frage, ber im Regelfalle als Bassibum zur Kontursmasse gehört (§ 1 R.D.). Die Klägerin hat auch teine Erklärung abgegeben, daß fie ben Beklagten nur perfönlich in Anspruch nehme und aus der Kontursmaffe keine Befriedigung suche. Ihr jetiger Antrag bringt im Gegenteil zum Ausdruck. daß sie felbst das Verfahren als durch ben Konturs unterbrochen erachtet, daß fie also bavon ausgeht, bas Berfahren habe bie Ronturemaffe betroffen. Die mündliche Berhandlung bom 5. Februar 1906 ist sonach ohne rechtliche Wirtung (§ 249 Abs. 2 R.P.D.). Diese Unwirksamkeit teilt sich notwendig ber auf Grund ber Verhandlung ergangenen Entscheidung mit, wenn auch diese, als richterliches Urteil, nicht schon, wie die Prozeshandlungen der Parteien, von Gesetzes wegen wirkungslos ift, sondern erft durch die gegebenen Rechtsmittel beseitigt werben muß.

Bgl. Urteil des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1899, Entsch. in Zivils. Bb. 45 S. 327.

Der Beklagte hat zwar wegen bes von dem Berufungsgericht — das keine Kenntnis von der Konkurseröffnung hatte — nur objektiv begangenen prozessualen Berstoßes in der Revisionsbegründung keine Rüge erhoben. Allein das Revisionsgericht ist hier an die Revisionsgründe der Partei nicht gebunden. Die Wirkungen der Konkursgeröffnung auf ein Bersahren, das die Konkursmasse betrifft, treten unabhängig von dem Willen der Parteien kraft Gesehes ein (§ 240 B.P.D.). Der Prozes als Ganzes wird davon ergriffen und zum

Stillstand gebracht. Es handelt sich um einen Mangel, der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. In einem solchen Falle kann § 559 A.B.D. keine Anwendung finden.

Wenn nun trot der durch die Konfurseröffnung geschaffenen Rechtslage gegen den Gemeinschuldner persönlich ein Urteil ergangen ift, so muß ihm die Besugnis eingeräumt werden, diese, seine Rechtsstellung verletzende, Entscheidung mit Hilfe des gesetzlichen Rechtsmittels, im vorliegenden Falle der Revision, zu beseitigen und so den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Demgemäß war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Damit erledigt sich auch der Antrag der Klägerin, die Revision als unwirksam eingelegt zu verwerfen."...